

gesetzbuches getroffenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit sie durch dieses gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, ebenfalls anzuwenden.

## §. 7.

## Gewaltthätige Widerseßlichkeit.

Wenn der, welcher eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende strafbare Handlung begeht, dabei Waffen oder gefährliche, zur Verübung dieser Handlung nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Plünderung oder Wegnahme des Besessenen oder Besesselten, oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt, so tritt, sofern seine Handlungsweise nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, neben der Strafe für die Handlung, wegen deren er angehalten wurde, eine Strafe von drei Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. Als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaßes ist es anzusehen, wenn die Widerseßung von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wird.

Hat bei der Widerseßung nur eine Drohung mit Thätlichkeiten Statt gefunden, oder wurde die Gewalt nicht an der Person des den Thäter Anhaltenden ausgeübt, oder ist der Widerstand durch ein ungesetliches oder ordnungswidriges Benehmen des Anhaltenden hervorgerufen worden, so kann bei Zumessung der Strafe bis auf drei Tage Gefängniß herabgegangen werden, insofern nicht im letzten Falle durch den Erwerb des Anhaltenden der Widerstand überhaupt entschuldigt erscheint.

## §. 8.

## Erschwerungsgründe.

Bei allen in gewinnstüchtiger Absicht, oder auch aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübten Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

- a. wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat;
- b. wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwaltungs- oder Aufsichts-Beamter die hierdurch erlangte Belegenheit zu dem Verbrechen benutzt, resp. sich an dem seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbecherlich betheiligt hat, wobei, hältlich der Bestimmung in §. 13;
- c. wenn das Verbrechen bei Nachtzeit (Art. 152, 2 des Strafgesetzbuches), Ingleichen, wenn es an Sonn-, Fest- oder Buß-Tagen verübt worden ist;
- d. wenn der Thäter bei der Unternehmung des Verbrechens eine besondere Ortschaftlichkeit, z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Garten-Befriedigungen, oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;